

Annex 4: Reporting-Bedingungen

Dokumentversion gültig ab 1 April 2020

Dieses Dokument ist ein Bestandteil des Market Data Agreements (Vertrag). Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptteil des Vertrags und Annex 4 geht der Annex vor.

Die Reporting Bedingungen regeln:

- Welche Marktdaten reportet werden müssen
- Welche Marktdaten zusätzlich reportet werden können
- Wann und wie oft die Reportingpflicht anfällt
- Die Units of Count
- Welches Reportingformat verwendet werden muss
- Welche Inhalte der Report zumindest enthalten muss
- Welche Produktcodes zur Anwendung kommen

Was muss/kann reportet werden

1. Der Vertragspartner bezieht auf Basis des Vertrages Marktdaten. Der Vertragspartner ist unter anderem berechtigt die Marktdaten an Enduser und/oder Subscriber und/oder andere Kundengruppen weiterzuverteilen und/oder diese im Rahmen der Internen Nutzung zu verwenden.
2. Sowohl bei der Weiterverteilung an Enduser und/oder Subscriber als auch bei der Internen Nutzung von Realtime Marktdaten besteht immer Reporting Pflicht.
3. Die Weiterverteilung von Delayed und End of Day Marktdaten an Enduser unterliegen keiner Reportingverpflichtung. Ausgenommen davon ist die Darstellung von Delayed Marktdaten durch Webhosting Clients, die einmalig mittels Annex 2 gegenüber der WBAG angezeigt wird.
4. Der Vertragspartner kann jedoch zusätzlich auch folgende Datennutzungen in sein Reporting aufnehmen:
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Subvendoren
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Webhosting Clients.
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Service Facilitators
 - Die Weitergabe von Marktdaten an Derived Data/Non-display Kunden
 - Die Nutzung der Marktdaten im Rahmen des Operational Use (Klausel 20) des Vertragspartners
5. Wenn WBAG Kenntnis davon erlangt (z.B. im Rahmen eines Audits), dass der Vertragspartner die notwendigen technischen und administrativen Maßnahmen gemäß Punkt 16 nicht gesetzt hat oder überhaupt die Voraussetzungen für ein ordentliches Reporting gemäß Annex 4 fehlen, kann die WBAG wahlweise:
 - Die zu zahlende Gebühr (einschließlich einer Nachzahlung für die Vergangenheit) nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien schätzen und in Rechnung stellen; und/oder
 - Bis zur Einrichtung eines ordnungsgemäßen Reportings die Lieferung der Marktdaten ganz oder vorübergehend einstellen; und/oder
 - Die Fortsetzung des Vertrages von dem direkten Abschluss eines Market Data Agreements mit ausgewählten oder allen Subscribern des Vertragspartners abhängig machen; und/oder
 - Das Reporting der Internen Nutzung auf Basis der Net-User-ID ausschließen; und/oder
 - Den Vertrag fristlos kündigen.

Wenn der Subscriber dem Vertragspartner die erforderlichen Angaben über die Nutzung der Realtime Marktdaten nicht liefert ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Subscriber den Zugang zu Realtime Marktdaten innerhalb von 30 Tagen zu entziehen.

6. Falls der Vertragspartner fehlerhafte Berichte über den Empfang von Marktdaten durch Subscriber an die WBAG schickt und solche fehlerhafte Berichte dazu führen, dass WBAG den betreffenden Empfängern weniger verrechnet als korrekt gewesen wäre, so hat der Vertragspartner die sich daraus ergebende Differenz an WBAG zu überweisen.
7. Berichte, Belege und Unterlagen das Reporting betreffend, sind vom Vertragspartner für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren und der WBAG im Fall eines Audits zur Verfügung zu stellen.

Wann und wie oft muss reportet werden

8. Realtime Marktdaten unterliegen einer monatlichen Reportingverpflichtung.
9. Der Vertragspartner übermittelt der WBAG innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einen Report der als Grundlage für die Abrechnung der Realtime Marktdaten dient.
10. Wenn ein Report nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats bei der WBAG eintrifft, kann die WBAG dem Vertragspartner eine schriftliche Erinnerung schicken den Report innerhalb von 30 Tagen nachzureichen, und falls dies nicht erfolgt, kann die WBAG die Zahl der Unit of Counts um 10 (zehn) Prozent über der zuletzt gemeldeten Anzahl ansetzen. Bei derartigen Fällen behält sich WBAG das Recht vor einen Audit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.
11. Die Verteilung von Marktdaten an Webhosting Clients unterliegt einer einmaligen Zustimmung der WBAG durch Übermittlung des Annex 2 an die WBAG und/oder kann monatlich im Rahmen des Realtime Marktdaten Reportings gemeldet werden.
12. Die Verteilung von Marktdaten an Subvendoren, Derived Data/Non-display Kunden und Service Facilitators unterliegt einer einmaligen schriftlichen Zustimmung durch die WBAG und kann monatlich im Rahmen des Realtime Marktdaten Reportings gemeldet werden.

Unit of Count

13. Sofern der Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, muss sämtlicher Zugang zu Realtime Marktdaten über eine der folgenden Unit of Counts kontrolliert und für das Reporting erfasst werden.
14. Der Vertragspartner kann zwischen der Unit of Count „User-ID“ oder der Unit of Count „Net-User-ID“ wählen.
15. Der Vertragspartner muss WBAG mindestens vier Monate vorab oder beim Vertragsabschluss schriftlich bekannt geben, ob das Reporting auf Basis der Unit of Count „User-ID“ oder „Net-User-ID“ erfolgt.
16. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtlichen Zugang zu Realtime Marktdaten sowie die gesamte interne und externe Verteilung der Marktdaten durch entsprechende technische oder administrative Maßnahmen (z.B. Servicevertrag, Entitlement Systeme oder Honesty Statements, die vom Subscriber auszufüllen sind) bei sich und seinen Subscribern und/oder Endusern zu überwachen und aufzuzeichnen und so sicherzustellen, dass die tatsächliche Anzahl der maßgeblichen Unit of Counts an die WBAG gemäß den Reporting Bedingungen reportet werden.
17. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahl der Unit of Counts für Realtime Marktdaten unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung zu reporten.
18. Der Vertragspartner hat auch die folgenden Marktdatennutzungen zu reporten für die jedoch keine Data Fees gemäß Annex 1 anfallen:

- Emergency Information Facilities (“EIF-Sites”), d.h. Backup Lokationen, die vom Vertragspartner unterstützt werden. Vorausgesetzt es handelt sich um Unit of Counts die bereits für einen Produktionsstandort die Data Fees gemäß Annex 1 für Realtime Marktdaten bezahlen, der Zugriff auf die EIF Site nicht gleichzeitig mit dem Zugriff auf den Produktionsstandort erfolgen kann, und die Anzahl der Unit of Counts der EIF Site gleich oder niedriger ist als die Anzahl der bereits gemeldeten Unit of Counts am jeweiligen Produktionsstandort.
 - Innerhalb der ersten dreißig Tage des Zugangs von Marktdaten durch einen Unit of Count (Free Trial). Die kostenlose Testphase beginnt an dem Tag an dem die Unit of Count zum ersten Mal Zugang zu Realtime Marktdaten erhält und endet 30 Tage danach. Der Vertragspartner darf den Free Trial pro Unit of Count nur einmal einräumen. Der Free Trial darf nicht dem ermäßigten Bezug von Realtime Marktdaten durch bestehende Unit of Counts dienen. Diese Bestimmung gilt nicht für Datenfeeds des Vertragspartners, sondern nur für kontrollierte Devices.
19. Die Nutzung von Marktdaten in Geschäftsbereichen des Vertragspartners wie Nachrichten, Research oder Handel oder Kundensupports für den Wertpapierhandel durch den Vertragspartner unterliegen der Reportingpflicht
20. Der Vertragspartner kann mittels Produktcodes „Operational Use“ auch die folgenden Nutzungsarten der Marktdaten melden:
- Nutzung zu Zwecken des Marketings und Demonstration mit potentiellen Kunden sowie
 - Nutzung zur Entwicklung, des Betriebs, des technischen Supports, der Überprüfung sowie Qualitätssicherung der zur externen Weiterverteilung der Marktdaten eingesetzten Systeme und
 - des Kundenhelpdesks
- wobei die Anzahl der internen Enduser für diese Tätigkeiten nicht mehr als 10% des gesamten Internal Use des Vertragspartners übersteigen darf.
- Für die Subscriber und Enduser des Vertragspartners steht die Möglichkeit die oben genannten Ausnahmen mittels Produktcodes „Operational Use“ zu reporten nicht zur Verfügung.
21. Die Data Fees für einen vollen Monat sind für jeden Monat fällig in dem der Unit of Count die Marktdaten zur Verfügung stehen unabhängig davon, ob diese auf die Marktdaten zugreift oder nicht.
22. Im Regelfall kommen die Data Fees gemäß Annex 1 zur Anwendung, es sei denn, der Enduser ist ein Non-Professional Enduser gemäß Klausel 4.13 ff des Vertrages. In diesem Fall kommen die Non-Professional Enduser Data Fees gemäß Annex 1 zur Anwendung.
23. Der Vertragspartner kann Gutschriften aufgrund von Beendigungen von Unit of Counts in seinen aktuellen monatlichen Berichten nur hinsichtlich der innerhalb der letzten 3 Monate gemeldeten Unit of Counts geltend machen. Gutschriften für Unit of Counts, die länger als 3 Monate zurückliegen können nur mit der schriftlichen Zustimmung der WBAG geltend gemacht werden. In diesem Fall hat der Vertragspartner den Fehler, der zu einer Reduktion der Gebühren geführt hat, für die WBAG nachvollziehbar nachzuweisen. Bei Gutschriften innerhalb einer Berichtsperiode, die mehr als 20 % der durchschnittlichen monatlichen Gebühren für die vorangegangenen sechs Monate ausmachen, behält sich WBAG das Recht vor einen Audit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.

Unit of Count “User-ID”

24. Mit der Unit of Count „User-ID“ ist jeder Zugang zu Realtime Marktdaten innerhalb des Closed User Environments zu kontrollieren und mittels standardisiertem Reportingformulars zu reporten.

25. Alle Zugänge zu Realtime Marktdaten durch eine User-ID unterliegen der Gebührenpflicht unabhängig davon, ob die Realtime Marktdaten von einem oder mehreren Vendors empfangen werden. Die Gebühren fallen für jeden Vendor gesondert an. Ein zusammengefasstes Reporting derselben User-ID in Bezug auf Realtime Marktdaten aus unterschiedlichen Datenquellen (Netting) ist nicht gestattet.
26. Die gemeinsame Nutzung einer individuellen User-ID durch mehrere Enduser ist nicht gestattet.
27. Der gleichzeitige Zugang zu Marktdaten durch die Nutzung einer individuellen User-ID und/oder durch einen Enduser über mehr als ein Device (simultane Nutzung) ist nur zulässig, wenn unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Zugangs jeden weiteren möglichen Zugang gemeldet und vergütet wird.

Unit of Count „Net-User-ID“

28. Das Reporting auf der Basis der Unit of Count „Net-User-ID“ muss von der WBAG vorab schriftlich genehmigt werden und erfordert ein spezielles Reportingformular, das die WBAG auf Anfrage zur Verfügung stellt.
29. Voraussetzung für das Reporting auf Basis der Unit of Count „Net-User-ID“ ist ein aufrechtes Market Data Agreement mit der WBAG. Für Subscriber steht diese Unit of Count nicht zur Verfügung, es sei denn sie haben ein aufrechtes Market Data Agreement mit der WBAG.
Die Genehmigung der WBAG erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Vertragspartner stellt WBAG eine Beschreibung des Netting Prozesses sowie eine Liste der dafür eingesetzten Marktdaten Managementsysteme zur Verfügung.
 - Der Vertragspartner stellt der WBAG mindestens ein Probereporting, das die unter Klausel 36 angeführten Mindestanforderungen erfüllt, zur Verfügung.
 - WBAG oder ein von ihr beauftragter Dritter kann sich bei Bedarf vor Ort beim Vertragspartner über den Netting-Prozess und die dafür eingesetzten Marktdaten Managementsysteme informieren.
30. Nach der Genehmigung zum Reporting per Unit of Count „Net-User-ID“ durch die WBAG, wird WBAG die Vendors des Vertragspartners entsprechend informieren. Die Vendors, sind verpflichtet besondere Produktcodes zu verwenden, die keine Data Fees auslösen. Wenn sich ein Vendor weigert diese Produktcodes einzuführen, ist das Reporting auf Basis der Unit of Count „Net-User-ID“ nicht möglich.
31. Die Unit of Count „Net-User-ID“ erlaubt ein pro Enduser zusammengefasstes Reporting in Bezug auf Realtime Marktdaten aus unterschiedlichen Datenquellen (Netting). Dies gilt auch dann, wenn der Enduser für Realtime Marktdaten über mehrere User-IDs freigeschaltet ist.
32. Die Entscheidung des Vertragspartners für die Unit of Count „Net-User-ID“ und das damit einhergehende Reporting gilt ausschließlich für die Interne Nutzung des Vertragspartners und ist auf alle Marktdatenprodukte der in Annex 1 genannten Börsen, die der MiFID II unterliegen (WBAG und Third Party Kontributoren) anzuwenden. Ein gleichzeitiges Reporting der Internen Nutzung per Unit of Count „User-ID“ für Börsen, die MiFID II unterliegen ist ausgeschlossen. Alle Marktdatenprodukte der in Annex 1 genannten Börsen, die MiFID II nicht unterliegen, müssen per Unit of Count „User-ID“ reportet werden.
33. Die gemeinsame Nutzung einer individuellen Net-User-ID durch mehrere Enduser ist nicht gestattet.
34. Netting ist nur für die Interne Nutzung des Vertragspartners der WBAG zulässig, nicht jedoch für dessen Subscriber, es sei denn der Subscriber ist ein Vertragspartner der WBAG.
35. Für Vertragspartner, die Netting in Anspruch nehmen, fallen besondere Data Fees gemäß Annex 1 an.
36. Im Fall des Reportings per Unit of Count „Net-User-ID“ müssen zumindest folgende Angaben vom Vertragspartner im Report übermittelt werden:
 - Name des Subscribers, Adresse und Ansprechpartner

- Marktdatenprodukt gemäß Annex 1 (z.B. WBAG Index Marktdaten, usw.)
- Anzahl der Unit of Counts pro Realtime Marktdatenprodukt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung
- Datum des Inkrafttretens der Berechtigung zum Zugang zu den Marktdaten
- Zusammenfassung aller Unit of Counts und die entsprechende Gesamtsumme für den Reporting-Zeitraum.
- Informationen und Kontaktdetails aller Vendoren über die der Vertragspartner Realtime Marktdaten bezieht
- Die jeweilige Vendor Account Nummer/Subscriber Code für die die Unit of Count „Net-User-ID“ in Anspruch genommen wird
- Eine Liste der Enduser inkl. Vor- und Nachname des individuellen Endusers und/oder User-ID, sowie die von diesen Endusern benützten Vendoren Services. Vertragspartner können die Namen der Enduser aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen.

Honesty Statements

37. Wenn der Vertragspartner Subscribern Realtime Marktdaten mittels eigener Datenfeeds zur Verfügung stellt, hat der Vertragspartner zumeist – außer er verwendet Zugangsberechtigungssoftware – keine Möglichkeit die Anzahl der zu reportenden und abzurechnenden Unit of Counts mittels zuverlässigem elektronischem Entitlement System zu erfassen, verwalten und zu kontrollieren.
38. Der Vertragspartner ist trotzdem dafür verantwortlich, dass die Anzahl der Unit of Counts korrekt an WBAG gemäß den Bestimmungen des Vertrages reportet werden. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass die Subscriber ein monatliches Honesty Statement liefern, das die Anzahl der für die einzelnen Realtime Marktdatenprodukte gemäß Annex 1 freigeschalteten Unit of Counts bestätigt und das als Grundlage für das Reporting des Vertragspartners an die WBAG bildet. WBAG akzeptiert Honesty Statements nur wenn diese die unter Punkt 10 diese Annex genannten Informationen enthalten.
39. Ein nicht ausgefülltes Honesty Statement rechtfertigt weder die Reduzierung noch die Aussetzung der Gebühren und stellt kein dem Vertrag entsprechendes Reporting Dokument dar. In einem solchen Fall verrechnet WBAG die Zahlung der Gebühren für alle Unit of Counts, die in der Lage sind Realtime Marktdaten anzuzeigen.
40. Die Richtigkeit der Honesty Statements ist vom Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren und die vom Vertragspartner durchgeführten Kontrollmaßnahmen sind zu dokumentieren.
41. Soweit die WBAG Kenntnis davon erlangt (z.B. im Rahmen eines Audits), dass der Vertragspartner Honesty Statements nicht gemäß den Vorgaben eingeholt und/oder die Richtigkeit der Honesty Statements nicht durch geeignete Maßnahmen kontrolliert, kann die WBAG wahlweise die Anzahl der Unit of Counts bis um 10 (zehn) Prozent über der zuletzt gemeldeten Anzahl in Rechnung stellen; und/oder die Lieferung der Marktdaten einstellen bzw. suspendieren und den Vertrag kündigen und/oder die Fortsetzung des Vertrages von dem direkten Abschluss eines Market Data Agreements mit bestimmten oder allen Subscribern des Vertragspartners abhängig machen.

Reporting: Format und Inhalt

Um den Administrationsaufwand gering zu halten und eine rasche Abrechnung der variablen Nutzung der Marktdaten zu ermöglichen, verwendet WBAG ein standardisiertes Reportingformular, das auf der WBAG Webseite www.wienerbourse.at/Marktdaten/Vertragsdokumente zur Verfügung steht.

- Das standardisierte Reportingformular kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:
 - Reporting der Unit of Count „User-ID“
 - Reporting der Unit of Count “Net-User-ID” durch den Vendor mittels speziellen Produktcodes, die keine Data Fees auslösen. Subscriber, die die Unit of Count “Net-User-ID” direkt an die WBAG reporten, benötigen dafür ein spezielles Reportingformular, das die WBAG auf Anfrage zur Verfügung stellt
 - Reporting der EIF-Sites und Free Trials
 - Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Subvendoren
 - Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Webhosting Clients
 - Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Service Facilitators
 - Reporting der Weitergabe von Marktdaten an Derived Data/Non-display Kunden
 - Reporting der Nutzung der Marktdaten im Rahmen des Operational und Internal Use, des Vertragspartners
- Reports sind monatlich in elektronischer Form als Excel Files (.xlsx) an **mds.reports@wienerbourse.at** zu übermitteln.
- Sobald eine Lokation (Nummer) und ein Produkt (Code) gemeldet wurden, gelten sie für den nächsten Zeitraum als meldepflichtig, d.h. der Bericht des Folgemonats muss die gleiche Kombination aus Lokation und Produkt enthalten.
- Um die Datennutzung von Usern bzw. Lokationen abzubestellen muss der User oder die Lokation mit einer Menge von 0 (Null) gemeldet werden. Wenn diese Null-Meldung erfolgt, gilt der User/die Lokation als gelöscht. User/Lokation gelten dann nicht mehr als meldepflichtig und können aus dem Report entfernt werden. Eine Reaktivierung des gelöschten User/Lokation ist jederzeit möglich indem zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Inventory für denselben User oder dieselbe Lokation gemeldet wird.

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die vordefinierten Reportfelder und erklärt welche der Felder obligatorisch zu befüllen sind, welche Feldbeschränkungen vorliegen und welche Informationen im jeweiligen Feld mindestens enthalten sein müssen.

Alle Felder müssen im Report vorhanden sein. Das gilt auch für die optionalen Felder selbst wenn diese keine Informationen enthalten.

Die Überschriften der jeweiligen Felder müssen immer den unten angeführten Feldnamen entsprechen, die Reihenfolge kann jedoch geändert werden. Es dürfen keine Leerzeichen in den Feldern vorkommen.

Feldname	Pflichtfeld User ID	Feldbeschränkungen	Inhalt																		
Market	Ja	Pro Report ist nur ein Wert erlaubt	Standardmäßig immer mit „WB“ zu befüllen unabhängig davon welche Börse reportet wird																		
Client Prefix	Ja	Pro Report ist nur ein Wert erlaubt Die Kombination aus Client Prefix und Location Number darf 30 Zeichen nicht übersteigen	Wird von der WBAG vergeben und zusätzlich mit dem jeweiligen Börsencode versehen: z.B. XYZ_WBAG oder XYZ_PSE Eine Liste der Börsencodes finden sie hier: <table border="1" data-bbox="1317 571 2040 922"> <tbody> <tr> <td>Wien</td> <td>WBAG</td> </tr> <tr> <td>Albanien</td> <td>ALSE</td> </tr> <tr> <td>Banja Luka</td> <td>BLSE</td> </tr> <tr> <td>Belgrad</td> <td>BELEX</td> </tr> <tr> <td>Kasachstan</td> <td>KASE</td> </tr> <tr> <td>Laibach</td> <td>LJSE</td> </tr> <tr> <td>Mazedonien</td> <td>MSE</td> </tr> <tr> <td>Prag</td> <td>PSE</td> </tr> <tr> <td>Zagreb</td> <td>ZSE</td> </tr> </tbody> </table>	Wien	WBAG	Albanien	ALSE	Banja Luka	BLSE	Belgrad	BELEX	Kasachstan	KASE	Laibach	LJSE	Mazedonien	MSE	Prag	PSE	Zagreb	ZSE
Wien	WBAG																				
Albanien	ALSE																				
Banja Luka	BLSE																				
Belgrad	BELEX																				
Kasachstan	KASE																				
Laibach	LJSE																				
Mazedonien	MSE																				
Prag	PSE																				
Zagreb	ZSE																				
Location Number	Ja	Die Kombination aus Client Prefix und Location Number darf 30 Zeichen nicht übersteigen.	Vom Vertragspartner intern vergebene numerische oder alphanummerische Identifikations- bzw. Kundennummer für Subscriber und/oder Subvendor / Derived Data / Non-display Kunde / Webhosting Client																		
Location Name	Ja	Maximal 64 Zeichen	Name des Subscribers und/oder Subvendor / Derived Data / Non-display Kunde / Webhosting Client Vertragspartner, die individuelle User reporten, können die Namen der User in diesem Feld aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen																		
Address1	Ja	Maximal 50 Zeichen	Adresse des Subscribers und/oder Subvendor / Derived																		

Feldname	Pflichtfeld User ID	Feldbeschränkungen	Inhalt
Address2	Nein	Maximal 50 Zeichen	Data/Non-display Kunde / Webhosting Client
Address3	Nein	Maximal 50 Zeichen	
City	Ja	Maximal 50 Zeichen	
State	Nein	Maximal 32 Zeichen	
Postal Code	Nein	Maximal 15 Zeichen	
Country Code	Ja	Muss dem ISO 3166-1 alpha-2 Country Code entsprechen	
Contact Last Name	Nein	Maximal 32 Zeichen Maximal 32 Zeichen. Wenn Kontaktinformationen angegeben werden, ist diese Feld ein Pflichtfeld	<p>Nachname der Kontaktperson des Vertragspartners beim Subscriber und/oder Subvendor / Derived Data / Non-display Kunde / Webhosting Client.</p> <p>Vertragspartner, die individuelle User reporten, können die Namen der User in diesem Feld aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen</p>
Contact First Name	Nein	Maximal 32 Zeichen	<p>Vorname der Kontaktperson des Vertragspartners beim Subscriber / Subvendor / Derived Data Kunden / Non-display Kunde/Webhosting Client.</p> <p>Vertragspartner, die individuelle User reporten, können die Namen der User in diesem Feld aus datenschutzrechtlichen Gründen durch einen eindeutig zuordenbaren numerischen oder alphanumerischen Code ersetzen</p>
Contact Telephone No	Nein	Maximal 50 Zeichen	
Contact Email Address	Nein	Maximal 64 Zeichen	
Effective Month	Ja	Das Feld muss gemäß ISO 8601 formatiert werden. z.B. 2019-06-30 für Juni 2019. User können auch retroaktiv reportet oder gemäß Klausel 23 gutgeschrieben werden	

Feldname	Pflichtfeld User ID	Feldbeschränkungen	Inhalt
		werden. Der Report muss dann mehrere Zeilen für die gleiche Location Number und den gleichen Produktcode enthalten, aber wenn diese hinzugefügt werden, sind keine Lücken erlaubt (der Bericht muss dann alle Monate ab dem ersten rückwirkenden Monat enthalten, der für diese Location Number und diesen Produkt Code vorhanden ist).	
Product Code	Ja		Marktdatenprodukt gemäß Annex 1 des MDA und Annex A des Derived Data Agreements in Form des jeweiligen Produktcodes. Eine Liste der Produktcodes steht auf der WBAG Webseite www.wienerbourse.at/Marktdaten/Vertragsdokumente zur Verfügung.
Monthly Total Quantity	Ja		Summe der Units of Count pro Subscriber bzw. der Interne Nutzung des Vertragspartners
Comments	Nein	Maximal 100 Zeichen	Weitere Informationen wie z.B. PO Nummern oder andere Informationen

Produktcodes

Eine Liste der Produktcodes steht auf der WBAG Webseite zur Verfügung.

Es gibt folgende Arten von Produktcodes:

- Produktcodes für die Realtime Datennutzung durch den Vendors
Der Vendor reportet seinen Internal Use und seinen Operational Use wie in den Klauseln 19 und 20 definiert über die jeweiligen dafür vorgesehenen Produktcodes
- Produktcodes für Subscriber (Unit of Count User ID)
 - End User
Der Vendor reportet mittels Produktcodes ob eine Kontrolle der Datennutzung durch den Vendor oder den Subscriber z.B. bei Datenfeeds vorliegt
 - Non-professional User
Die Produktcodes für Non-professional User kommen auch im Fall eines Reportings per Net User-ID zur Anwendung
 - Test Accounts (Free Trials)
 - Service Facilitators
 - Emergency Information Facilities (EIF-Sites)
- Produktcodes für Datenfeeds für Subscriber
- Produktcodes für Subscriber (Unit of count Net User-ID)
 - Der Vendor reportet mittels Produktcodes, dass das Reporting direkt durch den Subscriber erfolgt.
Die speziellen Produktcodes lösen im Falle des Reportings durch den Vendor keine Data Fees aus
 - Der Subscriber reportet mittels spezieller Produktcodes und Reportingformulars direkt an die WBAG.
- Produktcodes für Subvendoren
- Produktcodes für Derived Data/Non-display Kunden und
- Produktcodes für Webhosting Clients